

## **Bebauungsplan-Entwurf XVII-4**

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen  
der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4a Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB

und

der Stellungnahmen der betroffenen Fachämter der Bezirksämter

## A. Auswertung

Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB und der Stellungnahmen der betroffenen Fachämter zum Entwurf des Bebauungsplans **XVII-4** für das Gelände zwischen Marktstraße, Karlshorster Straße und deren südlicher Verlängerung, Rummelsburger See, südlicher Grenze des Grundstücks Kynaststraße 18 und deren östlicher Verlängerung, Kynaststraße und der östlichen Grenze der Kynaststraße mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Kynastbrücke sowie für Teilflächen der Marktstraße und einen Abschnitt der Karlshorster Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg.

### I. Verfahren der Beteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26. Mai 2017 um Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf **XVII-4** innerhalb eines Monats gebeten. Darüber hinaus wurden ein Richtfunkbetreiber und die Deutsche Telekom als sonstige Stellen, die keine Träger öffentlicher Belange sind, angeschrieben.

Stellungnahmen konnten nur zu folgenden, gegenüber dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung im Februar / März 2016 geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfes abgegeben werden:

*Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen):*

- MK 1 und MI 4: Ergänzung der Festsetzung einer Oberkante baulicher Anlagen,
- MK 2, Planstraße 4 und Marktstraße: Anpassung der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 4 und der Marktstraße an die aktuelle Straßenbahnplanung, Anpassung der nördlichen Grenze des MK 2,
- Hauptstraße: Erweiterung der Straßenverkehrsfläche um Teilflächen des Grundstücks Hauptstraße 1F,
- Schallschutz: Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 (baulicher Schallschutz der Außenbauteile) an die neuen Muster-Festsetzungen Berlins, Streichung des Hinweises Nr. 2,
- Luftschadstoffe: Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 1.9 zum Ausschluss von Wohnungen im 1. Vollgeschoss des Mischgebietes MI 3 sowie

- Aufnahme eines neuen Hinweises Nr. 2 zur Gestaltung der Biotopflächen.

*Fachgutachten:*

- Luftschadstoffuntersuchung: Es lag eine neue Untersuchung mit Stand August 2016 vor.
- Entwässerungskonzeption: Es lag ein neuer Bericht zur Betrachtung der Regenwasserverbringung mit Stand November 2016 vor.
- Artenschutz: Für die FCS-Maßnahme Malchower Aue (Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten für *Girnitz* und *Fitis*) wurde eine Kostenschätzung erstellt.
- Eingriffsgutachten: Es erfolgten redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen aufgrund geänderter Umstände und aufgrund von Hinweisen aus der erneuten Behördenbeteiligung 2016.

*Begründung einschließlich Umweltbericht:*

- Die Begründung wurde an die geänderten Festsetzungen angepasst. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung aus dem Jahr 2016 eingearbeitet, und es erfolgten redaktionelle Korrekturen und Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte Umstände.

Von insgesamt **44** beteiligten Stellen haben 24 Stellen eine Stellungnahme abgegeben und 20 Stellen nicht reagiert. Von 3 Stellen gingen jeweils zwei Stellungnahmen ein. Somit waren insgesamt **27** Stellungnahmen auszuwerten.

### II. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen:

Stellungnahmen ohne Auswirkungen auf abwägungsrelevante Belange liegen von **13** Stellen vor:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Berliner Stadtreinigungsbetriebe                              | BSR       |
| - Bundesnetzagentur   | BNetzA    |
| - Deutsche Bahn AG  | DB        |
| - NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg                       | NBB       |
| - Landesdenkmalamt  | LDA       |
| - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin                     | WSA       |
| - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat I B | SenSW I B |
| - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,             |           |

Referat IV D WBL	SenSW IV D WBL	Referat I D	SenBJF I D
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,		- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,	
- Abt. V	SenUVK V	Referat IV D	SenBJF IV D
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,		- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,	
- Referat V C	SenUVK V C	Referat IV S	SenSW IV S
- BA Lichtenberg, Jugendamt	Li Jug	- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,	
- BA Lichtenberg, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht	Li BWA	Referat Z MI	SenSW Z MI
- Deutsche Telekom, Technik Niederlassung Potsdam	Telekom	- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,	
- Lan-COM-East GmbH	Lan-COM	Referat I E	SenUVK I E
		- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,	
		Referat II D	SenUVK II D
Stellungnahmen, die in der Abwägung zu berücksichtigen waren, liegen		- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	SenWiEnBe
von <b>12</b> Stellen vor:		- Fischereiamt	Fisch
- Berliner Wasserbetriebe	BWB	- BA Lichtenberg, Schul- und Sportamt	Li SchulSp
- Eisenbahn-Bundesamt	EBA	- BA Lichtenberg, Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde	Li OA
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg	GL	- BA Lichtenberg, Straßen- und Grünflächenamt SGA IV 8	
- IT-Dienstleistungszentrum Berlin	ITDZ		Li SGA IV 8
- Vattenfall Europe Business Services	Vattenfall BS	- BA Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt,	
- Vattenfall Europe Wärme AG	Vattenfall Wä	Fachbereich Umwelt	Li UmNat U
- Senatsverwaltung für Finanzen	SenFin	- BA Lichtenberg, Untere Denkmalschutzbehörde	Li UD
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,			
Referat I C	SenUVK I C	Die Stellungnahmen werden im Folgenden – nach Themen gegliedert –	
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,		aufgeführt. Die abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen und Hin-	
Referat IV B	SenUVK IV B	weise wurden abgewogen und der Bebauungsplan-Entwurf entspre-	
- BA Lichtenberg, Straßen- und Grünflächenamt	Li SGA	chend geändert / nicht geändert.	
- BA Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt,			
- Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung	Li UmNat NL		
- BA Lichtenberg, Fachbereich Vermessung	Li Verm		
Von <b>20</b> Stellen liegen <u>keine</u> Stellungnahmen vor:			
- Berliner Feuerwehr	Fw		
- Berliner Verkehrsbetriebe	BVG		
- Handwerkskammer Berlin	HK		
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin	IHK		
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und			
technische Sicherheit	LAGetSi		
- Verkehrslenkung Berlin	VLB		
- Senatsverwaltung für Kultur und Europa,			
Referat V A	SenKultEuropa V A		
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,			

## B. Zusammenfassung der bebauungsplanrelevanten Stellungnahmen

### **Sondergebiet „Beherbergung und Soziales“**

Baudenkmäler sollten grundsätzlich mit einer engen Baukörperfestsetzung versehen werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes würden diese Bedenken im vorliegenden Fall jedoch zurückgestellt.  
(LDA)

Das SILB-Grundstück Marktstraße 13 solle als Standort für unbegleitete minderjährige Asylbewerber entwickelt werden mit kombinierter Verwaltungs- und Unterbringungsnutzung. Im Haus 1 seien folgende Nutzungen geplant: Ausbildungsbetrieb mit Werkstätten, Büros und Schulungsräumen sowie betreutes Wohnen. Im Haus 2 seien Ateliers für bildende Künstler geplant. Langfristig sollten auch in Haus 1 Ateliers zugelassen werden können.  
(SenFin)

### **Bahnanlagen**

Vom Bebauungsplan-Verfahren sei das Vorhaben „Reaktivierung Ostbahn“ betroffen. Das nördliche Gleis der Strecke 6078 sei gegenüber der 2006 planfestgestellten Lage nach Norden verschoben worden. Es könne nicht beurteilt werden, ob die Baugrenze des Baugebietes diese Verschiebung berücksichtige.  
(EBA)

Ob und inwieweit eine Freistellung nach § 23 AEG erfolgen kann, prüfe das EBA erst im Freistellungsverfahren. Da eine Freistellung nicht als sicher vorausgesetzt werden könne, sei die in den Nebenzeichnungen verwendete Formulierung „Zulässigkeit nach Freistellung“ fehlerhaft; zutreffend wäre etwa „Zulässigkeit vorbehaltlich der Freistellung“. Die Grundstücksgrenzen würden durch die DB AG festgesetzt, wobei die DB Netz AG für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zuständig sei. Bei der Festsetzung der Grundstücksgrenzen seien die spätere Elektrifizierung der Fernbahngleise der Ostbahn sowie die Richtlinie des EBA für Brand- und Katastrophenschutz der freien Strecke zu berücksichtigen. Freizuhalten seien mindestens das Lichtraumprofil der Bahn, der Raum für einen Dienst- und Rettungsweg und

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs. Bei An- und Umbauten des Baudenkmals oder Neubauten in dessen Umgebung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, so dass die Belange des Denkmalschutzes gewahrt sind.

→ **Keine Planänderung.**

Die geplanten Nutzungen sind im Sondergebiet „Beherbergung und Soziales“ allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig.

→ **Keine Planänderung.**

Die südliche Grenze (zugleich Baugrenze) des Kerngebietes hält einen Abstand von mindestens 4 m zur verschobenen Gleisachse ein.

→ **Keine Planänderung.**

Die Ausführungen betreffen nicht die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs. Der Abstand der Baugrenze zu den planfestgestellten Bahngleisen wurde mit der DB ProjektBau, die im Auftrag der DB Netz für den Umbau des Bahnhofs zuständig war, abgestimmt. Mit den vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen, die im Bereich des Kerngebietes MK 2 keine dauerhafte bahnbetriebsbezogene Nutzung vorsehen, und der Abwägung zur Planfeststellung, die eine mögliche Bebauung der Fläche berücksichtigt, liegen hinreichend konkrete und verlässliche Erkenntnisse darüber vor, dass die Fläche von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann. Sofern jedoch ein zukünftiges Freistellungsverfahren ergibt, dass die Fläche doch nicht oder nicht vollständig von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann, tritt die Bedingung

daneben ein zusätzlicher Raum für Oberleitungsmasten zwecks Elektrifizierung.  
(EBA)

#### Wendehammer der Planstraße 4

Das östliche Ende des Bahnsteigs Rn1 sei gegenüber der ursprünglichen Planung nach Westen verschoben worden. Für die Straßenplanung stehe daher an dieser Stelle etwas mehr Raum zur Verfügung als ursprünglich vorgesehen.

#### **Verkehrsflächen, Erschließung**

Man gehe davon aus, dass die Bebauungsplan-Unterlagen die aktuellen Abstimmungsergebnisse zur Gestaltung der Bahnhofsvorplätze, zur Vorbereitung der Planfeststellung für die Straßenbahnanbindung Ostkreuz, zur Bau-durchführung der Hauptstraße und zu den Baumaßnahmen der DB für den Umbau des Bahnhofes berücksichtigen.

(SenUVK IV B)

Es sei vorgesehen, den Bahnhofsvorplatz an der Hauptstraße als öffentliches Straßenland zu widmen. Er solle als öffentliche Straßenverkehrsfläche und nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.

(SenUVK IV B)

Gegenüber der Einmündung Karlshorster Straße sei der Gehweg in die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wendepplatz“ erweitert worden. Eventuell sei die Straßenbegrenzungslinie anzupassen.

(SenUVK IV B)

Der in der verkehrlichen Kurzdokumentation vorgesehene Erschließungspunkt 1 (ehemalige Planstraße 1) sei entfallen. Dadurch fehlten Aussagen zur Erschließung des Mischgebietes MI 4 (insbesondere auch zur Anlieferung und zu Feuerwehruzufahrten).

(SenUVK IV B)

der aufschiebend bedingten Festsetzung nicht ein, das Planungsrecht tritt dann für diese Fläche nicht in Kraft. Die Belange der Fachplanung werden so gewahrt. Für die vorgeschlagene Alternativformulierung „Zulässigkeit vorbehaltlich der Freistellung“ gibt es keine Rechtsgrundlage.

→ **Keine Planänderung.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wenn die Fläche im Zuge der Abstimmungen zur Gestaltung der Bahnhofsvorplätze von Bahnbetriebszwecken freigestellt wird, kann sie als Straßenland gewidmet werden.

→ **Planänderung.**

Die Abgrenzung der Straßenverkehrsflächen berücksichtigt die Abstimmungsergebnisse weitgehend. Noch nicht berücksichtigt ist die Aufweitung der Karlshorster Straße für eine Aufstellfläche für Radfahrer, da hierfür zunächst eine Änderung der Planfeststellung der Bahn erforderlich ist und der Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die im Widerspruch zur Planfeststellung stehen. Wenn die Fläche künftig von Bahnbetriebszwecken freigestellt wird, kann sie als Straßenverkehrsfläche gewidmet werden.

→ **Keine Planänderung.**

Die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wurde mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt. Sie steht nicht im Widerspruch zu einer Widmung der Fläche als öffentliches Straßenland.

→ **Keine Planänderung.**

Der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie wurde mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt. Der Gehweg ist auch in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wendepplatz“ planungsrechtlich zulässig.

→ **Keine Planänderung.**

Da der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan aufgestellt wird, steht noch nicht fest, welche Nutzungen realisiert werden und wie deren Erschließung erfolgt. Grundsätzlich kann die Erschließung durch Grundstückszufahrten von der Kynaststraße gesichert werden. Im Detail muss der Nachweis der gesicherten Erschließung, insbesondere in Bezug auf eventuell notwendige Lie-

Die Anlage von unterirdischen Stellplätzen entspreche nicht den verkehrspolitischen Zielen des Landes Berlin. Aus den Unterlagen sollte hervorgehen, warum die Umsetzung einer Quartiersgarage nicht möglich sei. Ein Nachweis des Stellplatzbedarfs gehe aus den Unterlagen nicht hervor.  
(SenUVK IV B)

Der Uferweg sei zur gefahrlosen Bewältigung des Fußgänger- und Radverkehrs zu schmal. Er solle um 3 m aufgeweitet werden.  
(Li SGA)

### **Immissionsschutz**

Der in der Schalluntersuchung angesetzte Lkw-Anteil auf den Plan- und Privatstraßen erscheine zu hoch.  
(SenUVK IV B)

Die im März 2017 neu veröffentlichten Umrechnungsfaktoren für schalltechnische Untersuchungen seien zu berücksichtigen.  
(SenUVK IV B)

### **Umwelt und Natur**

Der Hinweis Nr. 1 sei zu ändern. Die Pflanzenliste solle sich nicht auf die textlichen Festsetzungen Nr. 5.6 und 5.7 (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) beziehen, da die fachliche Verantwortung für die Pflanzenauswahl bei diesen Flächen ohnehin bei den Fachämtern liege.  
(Li UmNat NL)

ferzonen und die Feuerweherschließung, im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

→ **Keine Planänderung.**

Für die Vermarktbarkeit der geplanten Wohnungen und Gewerbeeinheiten ist die Möglichkeit, Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück unterzubringen, von hoher Bedeutung. Diese Möglichkeit wird den künftigen Investoren durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eingeräumt.

→ **Keine Planänderung.**

Die Anregung betrifft nicht die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs. Die Planung und Herstellung des Uferweges wurde unabhängig vom Bebauungsplan bereits durchgeführt, die Breite wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen und im Verfahren für ausreichend befunden. Im Übrigen stehen auch Belange des Artenschutzes gegen eine Aufweitung des Uferwegs, weil die an den Weg angrenzenden Uferflächen als Ausgleichsflächen für den *Fitis* benötigt werden.

→ **Keine Planänderung.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnungsergebnisse liegen dahingehend also auf der sicheren Seite.

→ **Keine Planänderung.**

Gemäß Rundschreiben SenSW II C müssen die neuen Umrechnungsfaktoren bei Bebauungsplänen, die den Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung bereits durchlaufen haben, nicht mehr angewendet werden. Dies ist hier der Fall.

→ **Keine Planänderung.**

Der Hinweis Nr. 1 wird entsprechend der Anregung geändert.

→ **Planänderung.**



C. Abwägung der Stellungnahmen im Einzelnen**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
1	Berliner Feuerwehr	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
2.	Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)  Schreiben vom 20.06.2017 eingegangen am 23.06.2017	<p>Grundsätzlich bestehen gegen das geplante Vorhaben <u>keine</u> Einwände.</p> <p>Wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, um auf die baulichen Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Müllabfuhr und Straßenreinigung hinzuweisen. Für den Bereich Müllabfuhr: Behälterstandplätze und Transportwege (neu geplante) Straßen und Wege müssen so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 26 t und einer max. Einzelachslast von 11,5 t dauernd benutzt werden können. Die erforderliche Mindestbreite beträgt 3,50 m. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern einen Wendepunkt von mind. 25 m Durchmesser. Das Befahren von ausgewiesenen Straßen und Wegen erfolgt ausschließlich bei ausreichend befestigten Oberflächen. Kies-, Schotterwege sowie öffentliche und private Straßen, die sich noch im Bau befinden, erfüllen diese Anforderungen zumeist nicht.</p> <p>Flächen für die Aufstellung von Abfall- und Wertstoffbehältern sind unmittelbar an für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Straßen zu errichten. Abfall- und Wertstoffbehälter werden nur von ebenerdig zugänglichen, d.h. zum öffentlichen Straßenland niveaugleichen Standplätzen entsorgt. Ein Anspruch auf Abholung von einem nicht ebenerdig und nicht niveaugleich zur Straße gelegenen Behälterstandplatz, z.B. in Kellergeschossen und/oder Tiefgaragen, besteht nicht. Die Oberfläche des Transportwegs sowie straßennahe Bereitstellungsflächen sind ausreichend zu befestigen.</p>	<p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Ausführungsplanung für die Straßen. Da der Bebauungsplan keine Regelungen zur Einteilung der Verkehrsflächen trifft, ist sie für die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht relevant. Die Hinweise werden an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Büro weitergeleitet.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Der Entleerungsturnus wird von uns nach örtlichen und betrieblichen Belangen festgelegt. Grundsätzlich ist mindestens die für eine wöchentliche Abfuhr ausreichende Anzahl von Behältern aufzustellen.</p> <p>Sollte eine Abfallentsorgung mit Unterflurcontainern geplant werden, müssen zusätzliche Aspekte beachtet werden. Für die Entsorgung mittels Unterflurcontainern muss am Standort ein freier Luftraum über dem Arbeitsbereich des Krans in Höhe von 9 m vorhanden sein. Die Entfernung zwischen Kransäule und Unterflursystem darf nicht mehr als 5,70 m betragen. Der Abstand der Unterflursammelstelle zu parkenden Fahrzeugen muss mindestens 2 m betragen. Im Operationsbereich des Krans dürfen sich keine Objekte befinden, die die Entleerung behindern. Bei der Planung und Gestaltung der Abfallsammelplätze sowie der Verkehrsflächen unterstützt Sie gern die BSR-Standplatzberatung unter <a href="mailto:standplatzberatung@bsr.de">standplatzberatung@bsr.de</a>. Um unsere Pflichten bezüglich des Arbeitsschutzes sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können wir weitere Anforderungen stellen.</p>	
3.	Berliner Verkehrsbetriebe – BVG –	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
4.	Berliner Wasserbetriebe  Schreiben vom 26.06.2017 eingegangen am 28.06.2017	<p>Zu den Änderungen der Baufelder MK 1, MI 4, MK 2 sowie zu den Anpassungen der Planstraßen bestehen unsererseits <u>keine</u> Einwände.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum o.g. Bebauungsplan-Verfahren mit Schreiben PB-C/Pa vom 02. März03.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch weiterhin Bestand.</p>	<p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 02.03.2016 wurde in der Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange 2016 ausgewertet und ist berücksichtigt worden.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die in diesem Rahmen vorge-</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Die Belange der BWB zur Trinkwasserversorgung in Bezug auf die vorhandenen Planungen (Hinweis auf hydraulisches Konzept) wurden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Da direkte Regenwassereinleitungen eine wesentliche Belastungsgröße für das sensible Gewässersystem darstellen, ist ein umsichtiger Umgang mit Regenwasser besonders wichtig. Aus diesem Grund gilt in Berlin das sogenannte Versickerungsgebot (§ 36a Abs. 1 Berliner Wassergesetz). Dies gilt sowohl für private Grundstücke als auch für öffentliche Straßen und Plätze. Deshalb ist unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet anzustreben.</p> <p>Im Entwässerungskonzept des o.g. Bebauungsplanes sind unter Punkt 3 und 4 entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Zu den unter Punkt 3.2 gemachten Aussagen möchten wir mitteilen, dass zusätzliche Niederschlagswassereinleitungen (zu den bereits geplanten Einleitungen aus der nördlichen Teilfläche MK 1 23,3 l/s) in den Regenwasserkanal in der Hauptstraße aus hydraulischer Sicht nicht möglich sind.</p> <p>Sollten bei Baumaßnahmen der BWB zusätzliche Kosten für die Altlastenbeseitigung entstehen, sind diese durch das Bezirksamt bzw. im Zusammenhang mit Erschließungsverträgen durch einen beauftragten Investor zu tragen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Einreichen der Bebauungsplan-Unterlagen bei den BWB keine weitere Planungsbearbeitung auslöst.</p> <p>Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplan-Verfahrens zu berücksichtigen. Sofern das Bauvorhaben Neu- oder Umbauarbeiten an den Anlagen der BWB erforderlich macht, bitten wir den Investor frühzeitig</p>	<p>nommenen Änderungen der Begründung. → <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept hat den Nachweis erbracht, dass die Versickerung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers – mit Ausnahme der nördlichen Teilfläche des MK 1 – möglich ist. Die Erschließung des Plangebietes kann somit trotz der begrenzten Kapazitäten des Regenwasserkanals sichergestellt werden. → <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Neu- oder Umbaumaßnahmen an den Anlagen der BWB umfangreiche Objektplanungen erfordern können, unter Umständen auch die vorherige Aufstellung von hydraulischen Konzepten, welche auch mit der zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind. Dies ist zeitlich zu berücksichtigen. Die Vorlaufzeiten für die Planung und Genehmigung bis zum Baubeginn betragen für gewöhnlich mindestens zwölf Monate ab Vorlage aller dafür erforderlichen Voraussetzungen. Weiterhin sind Erschließungsinvestitionen bis zum März des Vorjahres bei den BWB anzumelden und deren Planung zu beauftragen.</p> <p>Die wichtigsten Voraussetzungen für den Planungsstart sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den BWB liegen die verbindlichen Erschließungspläne bzw. Um- oder Neubaupläne mit geplanten Geländehöhen vor.</li> <li>• Sofern öffentliches Straßenland betroffen ist, liegen den BWB die erforderlichen Straßenbaupläne mit Zustimmung des zuständigen Straßen- und Grünflächenamts vor.</li> <li>• Sofern Neu- oder Bestandsbauten an das Trinkwasser- oder Abwassernetz angeschlossen werden sollen, liegen den BWB die erforderlichen Hausanschlussanträge mit den konkreten Bedarfsangaben vor.</li> <li>• Sofern die Kosten für die Neu- und Umbauarbeiten ganz oder teilweise vom Veranlasser zu tragen sind, liegt den BWB eine Kostenübernahmeerklärung oder ein Vertrag, mindestens aber ein Grünprüfungs- bzw. ein Objektplanungsauftrag, schriftlich vor.</li> </ul>	
5.	<p>Bundesnetzagentur (BNetzA)</p> <p>Schreiben vom 31.05.2017</p>	<p>Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in</p>	<p>Die Richtfunkbetreiber wurden bereits parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs im Jahr 2016 angeschrieben. Sie hatten in diesem Verfahrensschritt <u>keine</u> Bedenken gegen die Planung geäußert. Die seitdem vorgenom-</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	eingegangen am 31.05.2017	<p>die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p>	<p>menen Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs führen zu keiner neuen Betroffenheit der Richtfunkbetreiber. Ein Richtfunkbetreiber ist seit dem Jahr 2016 neu hinzugekommen. Dieser wurde über die erneute öffentliche Auslegung informiert. Er hat <u>keine</u> Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p>
6.	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost</p> <p>Schreiben vom 09.05.2017 eingegangen am 06.06.2017</p>	<p>Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Termin zur Abgabe einer Stellungnahme zum geplanten Vorhaben bis zum 23. Juni 2017 nicht eingehalten werden kann. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn AG eine Vielzahl von Unternehmen zu beteiligen. Aus diesem Grunde bitten wir um Terminverlängerung bis zum 30. Juni 2017.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist auch nach Ablauf der verlängerten Frist <u>nicht</u> eingegangen. Der Plangeber darf daher davon ausgehen, dass die Belange der DB AG nicht betroffen sind, zumal die relevanten Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs im Vorfeld mit der DB ProjektBau abgestimmt worden waren.</p> <p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p>
7.	<p>Eisenbahn-Bundesamt (EBA)</p> <p>Schreiben vom 26.06.2017 eingegangen am 26.06.2017</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Direkt betroffen ist das Bebauungsplan-Vorhaben von dem Vorhaben „Reaktivierung SPNV Ostkreuz Lichtenberg (Reaktivierung Ostbahn)“. Letzteres ist mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts vom 10. Mai 2017, Az.: 511ppa/0462300#001, zugelassen worden. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen derzeit noch bis zum 30. Juni 2017 u.a. in Ihrem Hause öffentlich aus</li> <li>2. Das nördliche Gleis der Strecke 6078 wurde mit dem Vorhaben „Reaktivierung Ostbahn“ gegenüber der 2006 planfestgestellten Lage nach Norden verschoben. Mangels Darstellung der Gleislage im Bebauungsplan-Entwurf kann nicht beurteilt werden, ob diese Verschiebung berücksichtigt wurde und ob die Baugrenze des</li> </ol>	<p>Die südliche Grenze (zugleich Baugrenze) des Kerngebietes MK 2 berücksichtigt die jetzt planfestgestellte, nach Norden verschobene Lage des nördlichen Gleises der Strecke 6078. Sie hält einen Abstand von mindestens 4 m zur Gleisachse ein.</p> <p>→ <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Ausführungen betreffen <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen in der erneuten Behördenbeteiligung Stellung genommen werden konnte.</p> <p>Der Abstand der Baugrenze zu den planfestgestellten Bahngleisen wurde im Rahmen der bisherigen Verfahrensschritte</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Baugebietes MK 2 die notwendigen Abstände zur Bahnanlage einhält.</p> <p>3. Ob und inwieweit eine Freistellung nach § 23 AEG erfolgen kann, prüft das EBA erst im Freistellungsverfahren. Jedenfalls wenn und soweit Flächen für Betriebsanlagen der Bahn ggf. auch künftig benötigt werden (vgl. nachfolgend unter Punkt 5. und 6.), kommt eine Freistellung nicht in Betracht.</p> <p>Da eine Freistellung nicht als sicher vorausgesetzt werden kann, halte ich die in den Nebenzeichnungen 1 und 1.1 verwendete Formulierung „Zulässigkeit nach Freistellung gemäß § 23 AEG“ für fehlerhaft, denn diese enthält nur eine zeitliche Bedingung. Zutreffend wäre etwa: „Zulässigkeit vorbehaltlich der Freistellung gemäß § 23 AEG“.</p> <p>4. Grundsätzlich werden die Grundstücksgrenzen von der DB AG festgesetzt, wobei die DB Netz AG für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zuständig ist. Hierzu wird auf die DB Ril 800.0130 (Bild 20) verwiesen. Die DB Imm ist ausschließlich für den Verkauf von DBImmobilien zuständig, wobei es in letzter Zeit nach Verkäufen zu Konflikten mit EBA und DB Netz AG hinsichtlich zu nahe am Gleis gelegener Grundstücksgrenzen kam.</p> <p>5. Bei der Festsetzung der Grundstücksgrenzen sind die spätere Elektrifizierung der Fernbahngleise der Ostbahn</p>	<p>des Bebauungsplan-Verfahrens mit der DB ProjektBau, die im Auftrag der DB Netz für den Umbau des Bahnhofs „Berlin-Ostkreuz“ zuständig war, abgestimmt. Die DB ProjektBau hatte mit E-Mail vom 12. März 2008 als notwendigen Mindestabstand zwischen dem nördlichen Gleis und einer möglichen Bebauung ein Maß von 4,00 m benannt. Dieses Maß wird durch den Bebauungsplan eingehalten. Zwischen dem planfestgestellten Dienstweg, der parallel zum Gleis verläuft, und der Baugrenze verbleibt ein ca. 0,75 bis 1,00 m breiter Streifen, in dem keine Nutzungen geplant sind.</p> <p>Die Planfeststellungsbeschlüsse für den Umbau des Bahnhofs „Berlin-Ostkreuz“ und für die Ostbahn sehen im Bereich des geplanten Kerngebietes MK 2 keine dauerhafte bahnbetriebsbezogene Nutzung vor (nur temporäre Inanspruchnahme als Baustelleneinrichtungsfläche und für bauzeitliche Kabeltrassen). Eine Bebauung der Fläche war bereits in der Abwägung der Planfeststellung zum Umbau des Bahnhofs „Berlin-Ostkreuz“ berücksichtigt. Damit liegen hinreichend konkrete und verlässliche Erkenntnisse darüber vor, dass die Fläche von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann und die aufschiebende Bedingung, unter der die Festsetzung des Kerngebietes steht, tatsächlich in einem absehbaren Zeitraum eintritt.</p> <p>Die Formulierung „Zulässigkeit nach Freistellung gemäß § 23 AEG“ wird beibehalten. Es handelt sich hierbei um eine aufschiebend bedingte Festsetzung, für die § 9 Abs. 2 BauGB die Rechtsgrundlage bietet. Für den alternativen Formulierungsvorschlag gäbe es keine Rechtsgrundlage. Mit der gewählten Formulierung ist kein Rechtsanspruch auf Freistellung verbunden. Sofern ein zukünftiges Freistellungsverfahren wider Erwarten ergibt, dass die Fläche nicht oder nicht vollständig von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann, tritt die Bedingung nicht ein; das Planungsrecht für die Bebauung der Fläche als Kerngebiet tritt dann nicht in Kraft. Durch dieses Prozedere ist sichergestellt, dass die Belange der Fachpla-</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>sowie die Richtlinie des EBA für Brand- und Katastrophenschutz der freien Strecke zu berücksichtigen. Die notwendigen Rettungswege neben der Bahnstrecke sind gemäß der EBA-Richtlinie freizuhalten und es dürfen keine Tatsachen geschaffen werden, die einer Elektrifizierung der Strecke entgegenstehen.</p> <p>6. Die südliche Grenze des Gebiets MK2 muss sich nach den Sicherheitsabständen der Bahn und der Breite der betriebsnotwendigen Anlagen richten. Freizuhalten sind, ausgehend von der Gleismitte, mindestens das Lichtraumprofil der Bahn, der Raum für einen Dienst- und Rettungsweg und daneben ein zusätzlicher Raum für Oberleitungsmasten zwecks Elektrifizierung. Es ist nicht erkennbar, dass die hierfür notwendigen Abstände mit der jetzt geplanten Baugrenze gewährleistet sind. Die Grundstücksgrenze ist anhand der genannten Anforderungen von der DB Netz AG festzusetzen. Davon ausgehend darf die Baugrenze festgesetzt werden.</p> <p>7. Auf die Forderung des BA Lichtenberg hin hat die DB Netz AG das östliche Ende des Bahnsteigs Rn1 gegenüber der ursprünglichen Planung nach Westen verschoben, so dass die dort geplante Wendekehre nicht eingeschränkt wird. Dies ist in den Plänen Anlage 3.2.2 und 6.2.1 zum Planfeststellungsbeschluss „Reaktivierung Ostbahn“ im Baudruck dargestellt (Entscheidung dort unter 8.4.5.2). Für die Straßenplanung steht daher an dieser Stelle etwas mehr Raum zur Verfügung als ursprünglich vorgesehen.</p> <p>Eine Beteiligung der DB Netz AG, als von dem Plan betroffener Betreiber der Bahnanlagen zusätzlich zur Beteili-</p>	<p>nung in jedem Fall gewahrt bleiben. → <b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Außerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens finden derzeit Abstimmungen zur Gestaltung der Bahnhofsvorplätze zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Deutschen Bahn AG statt. In diesem Zusammenhang soll auch festgelegt werden, welche Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden und als Straßenland gewidmet werden können. Sofern die betroffene Fläche, die zwischenzeitlich für den Bahnsteig in Anspruch genommen werden sollte, von Bahnbetriebszwecken freigestellt wird, ist die Darstellung im Bebauungsplan für diese Fläche (nachrichtliche Übernahme als planfestgestellte Bahnanlage) obsolet. Sie kann dann als Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. → <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung ebenfalls beteiligt. Sie hat jedoch innerhalb</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		gung des Eisenbahn-Bundesamts, halte ich für zwingend geboten.	der Beteiligungsfrist <u>keine</u> inhaltliche Stellungnahme abgegeben. → <b>Berücksichtigung.</b>
8.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin / Brandenburg  Schreiben vom 23.06.2017 eingegangen am 28.06.2017	Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung. Der Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Befassung mit den relevanten Grundsätzen der Raumordnung ist in den Planunterlagen dokumentiert worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 6. Mai 2013 und 16. März 2016.	Die Stellungnahme bestätigt die Planung. → <b>Berücksichtigung.</b>
9.	Handwerkskammer Berlin	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
10.	Industrie- und Handelskammer zu Berlin	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
11.	IT-Dienstleistungszentrum Berlin  Schreiben vom 13.06.2017 eingegangen am 15.06.2017	Aufgrund des eingereichten Planentwurfes haben wir festgestellt, dass Fernmeldetechnische Sicherheitsanlagen des IT- Dienstleistungszentrums Berlin betroffen sind. Die 2-zügige PEHD-DN11 0 Trasse des ITDZ Berlin (Sondernutzer gem. Berliner Straßengesetz) befindet sich in den Straßenverkehrsflächen. (Siehe Anlage). Es bestehen <u>keine</u> Einwände gegen diese Festsetzung.	Die Stellungnahme bestätigt die Planung. Eine Sicherung der Leitungen im öffentlichen Straßenland durch den Bebauungsplan ist <u>nicht</u> erforderlich. → <b>Berücksichtigung.</b>
12.	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)	<u>Keine</u> Stellungnahme.	

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
13.	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</p> <p>Schreiben vom 09.06.2017 eingegangen am 14.06.2017</p>	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so</p>	<p>Die Ausführungen betreffen nicht die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme genommen werden konnte. Die Belange wurden bereits im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung 2016 vorgetragen und sind in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmer und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplans-Entwurfs/Flächennutzungsplans-Entwurfs und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>	

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist. Ansprechpartner sind Herr Radan und Hr. Zickert.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
14a.	<p>Vattenfall Europe Business Services GmbH</p> <p>Schreiben vom 29.06.2017 eingegangen am 05.07.2017</p>	<p>Den Entwurf zum Bebauungsplan haben wir geprüft und nehmen dazu im Namen der Stromnetz Berlin GmbH Stellung:</p> <p>In dem betrachteten Gebiet befinden sich Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen, die Netzstationen N32756 und N41826 sowie die Übergabestation Ü41803 der Stromnetz Berlin GmbH. Pläne mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</p> <p>Für die geplante Bebauung sind Kabelregulierungen in der Hauptstraße erforderlich, welche bereits mit dem Straßenbau erfolgen.</p> <p>In dem angegebenen Bereich sind eventuell weitere Anlagen geplant, Leitungsanfragen liegen jedoch bis dato nicht vor. Über Planungen oder Trassenführungen für die Versor-</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt die in der Auswertung der erneuten Behördenbeteiligung 2016 getroffene Abwägung, wonach die Kabel, die teilweise südlich der Hauptstraße durch geplante Baufelder verlaufen, im Zuge des Straßenumbaus in das Straßenland verlegt werden. Die Netzstation 32756 wurde zwischenzeitlich bereits aus dem Baugebiet MI 3 in den Bereich der Planstraße C Nord verlegt.</p> <p>→ <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Baugebiete können über die öffentlichen Verkehrsflächen bzw. privaten Verkehrsflächen, für die der Bebauungsplan Leitungsrechte</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>gung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 03. Mai 2013 und vom 08. März 2016 sowie die Ihnen übergebenen Planunterlagen sind weiterhin verbindlich.</p> <p>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht der Bereich Netzanlagenbau Berlin, Hr. Loth, zur Verfügung.</p> <p>Die beigefügte „Richtlinie zum Schutz von 1 - 110 kV Kabelanlagen der Stromnetz Berlin GmbH“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ sind genau zu beachten.</p>	<p>vorbereitet, erschlossen werden. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p> <p>Aus den genannten Stellungnahmen gehen <u>keine</u> weiteren Belange hervor, die über die jetzt übermittelte Stellungnahme hinausgehen und in der Abwägung zu berücksichtigen wären. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p> <p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind auf der Ebene der Bauleitplanung <u>nicht</u> relevant. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p>
14b.	<p>Vattenfall Europe Wärme AG</p> <p>Schreiben vom 21.06.2017 eingegangen am 28.06.2017</p>	<p>Den oben genannten Bebauungsplan haben wir auf die Belange der Vattenfall Europe Wärme AG geprüft. In dem angefragten örtlichen Bereich befinden sich <u>keine</u> Anlagen der Vattenfall Europe Wärme AG.</p> <p>Unsere Aussagen im Schreiben vom 10. Februar 2016 behalten ihre Gültigkeit. Eine Kopie dieses Schreibens legen wir unserer Stellungnahme bei.</p> <p>Eine mögliche Trassenführung für die geplante Verbindungstrasse zwischen den Fernwärmenetzen Mitte / Friedrichshain und Klingenberg / Lichtenberg wurde mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Frau Petra Nickel und der DSK, Frau Gabriele Eschke abgesprochen. Eine Abstimmung dieser Trassenführung erfolgte am 09. Januar 2017 mit dem Ingenieurbüro Setzpfand. Die abgestimmten Lagepläne legen wir als Kopie unserer Stellungnahme bei.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 10. Februar 2016 wurde ausgewertet und ist in die Abwägung im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange 2016 eingeflossen. Die nunmehr abgestimmte Trassenführung verläuft innerhalb der im Bebauungsplan <b>XVII-4</b> vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. innerhalb der Privatstraße A, für die der Bebauungsplan ein Leitungsrecht vorbereitet. Der geplante Trassenverlauf wird in der Begründung ergänzt. → <b>Berücksichtigung.</b></p>
15.	Verkehrslenkung Ber-	<u>Keine</u> Stellungnahme.	

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	lin		
16.	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin -WSA-</p> <p>Schreiben vom 08.06.2017 eingegangen am 12.06.2017</p>	<p>Die Belange der WSV des Bundes sind durch den beabsichtigten BP-Nr. XVII-4 mit Stand: 19. April 2017 <u>nicht</u> betroffen.</p> <p>Ich weise auf den § 31 Bundeswasserstraßengesetz hin, wonach für Anlagen Dritter, wie Grundwasserabsenkungen bzw. Einleitungen in die Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße einschl. des Rummelsburger Sees ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.</p> <p>Bei Einhaltung der Planungsgrenze stimme ich dem vorliegenden Entwurf (Stand: 19. April 2017) zu.</p>	<p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits einen Hinweis auf die Regelungen des § 31 Bundeswasserstraßengesetz.</p> <p>→ <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
17.	Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Referat V A	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
18.	<p>Landesdenkmalamt (LDA)</p> <p>Schreiben vom 26.06.2017 eingegangen am 30.06.2017</p>	Gegen die o.g. Planung bestehen seitens des LDA <u>keine</u> Einwände. Wir weisen darauf hin, dass Baudenkmäler grundsätzlich mit einer engen Baukörperfestsetzung versehen werden sollen. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes werden jedoch diese Bedenken im vorliegenden Fall zurückgestellt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, die Gegenstand der erneuten Beteiligung waren. Für An- und Umbauten denkmalgeschützter Gebäude und Neubauten in der Umgebung von Baudenkmalen ist in jedem Fall eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, so dass die Belange des Denkmalschutzes auch mit der gewählten flächenmäßigen Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet gewahrt sind.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
19.	Senatsverwaltung für	<u>Keine</u> Stellungnahme.	

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	Bildung, Jugend und Familie, Referat I D		
20.	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat IV D	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
21.	Senatsverwaltung für Finanzen, Referat I D  Schreiben vom 21.06.2017 eingegangen am 26.06.2017	<p>Gemäß Stellungnahme der BIM soll das SILB-Grundstück Marktstr. 13 als Standort für unbegleitete Minderjährige Asylbewerber (UMA-Standort) entwickelt werden, hier jedoch mit der Aufgabenstellung zur Umnutzung in einen „Bürostandort zur Ersterfassung und Vorclearing von UMA“ mit kombinierten Verwaltungs- und Unterbringungsnutzung.</p> <p>Im Haus 1 sind folgende Nutzungen geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbildungsbetrieb für benachteiligte Jugendliche. Hierzu werden Werkstätten, Büros und Schulungsräume im EG und 1. OG eingerichtet (kein Einsatz schwerer Maschinen).</li> <li>2. Betreutes Wohnen: Für Jugendliche und Erwachsene sollen im 2. und 3. OG Wohnräume für betreutes Wohnen eingerichtet werden. Wohndauer: ca. 1 Jahr.</li> </ol> <p>Im Haus 2 sind Ateliers für bildende Künstler geplant.</p> <p>Zu diesem Nutzungskonzept liegt nach Angaben der BIM ein positiver Bauvorbescheid Nr. 2015/3114 vor. Abweichend vom vorgenannten Nutzungskonzept sollen langfristig auch im Haus 1 Ateliers zugelassen werden können.</p> <p>Auf der Seite 10 Punkt 3.1. beziehen Sie sich auf den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009. Nach hiesiger Kenntnis liegt der Entwurf des</p>	<p>Der Hinweis wird zu den geplanten Nutzungen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Die geplanten Nutzungen sind im Sondergebiet „Beherbergung und Soziales“ als Anlage für soziale Zwecke allgemein bzw. als Büro- und Verwaltungsnutzungen bzw. Anlage für kulturelle Zwecke ausnahmsweise zulässig.</p> <p>→ <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Solange der LEP HR noch nicht in Kraft getreten ist, gelten die im LEP B-B definierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion (LEP HR) seit Juli 2016 vor. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen. Er befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren.	Die für den Landesentwicklungsplan zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme die Ausführungen im Kapitel 3.1 der Begründung bestätigt. → Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.
22.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat I B  Schreiben vom 15.06.2017 eingegangen am 15.06.2017	Aufgrund der originären Zuständigkeiten der Referate I A und I B für die vorbereitende Bauleitplanung (Nr. 8 Abs. 2 ZustKatAZG) äußern wir uns zur Abstimmung der Bauleitplanung wie folgt zur:  1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1): Es ist hierzu <u>nichts</u> vorzutragen.  2. Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen: Es ist hierzu <u>nichts</u> vorzutragen.	Die Stellungnahme bestätigt die Planung. → Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.
23.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat IV D WBL (Wohnungsbauleitstelle)  Schreiben vom 20.06.2017 eingegangen am 10.07.2017	Aus Sicht der Wohnungsbauleitstelle ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung neuen Wohnraums grundsätzlich zu begrüßen. Im vorliegenden Fall sollen auf den vorrangig brachliegenden Flächen insbesondere die Realisierung von Gewerbe- und Wohnflächen ermöglicht und auf diese Weise dem stetig steigenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Berlin Rechnung getragen werden.  Aufgrund der hier gegenständlichen Anwendung des besonderen Städtebaurechts im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Berlin-Rummelsburger Bucht“ findet das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung <u>keine</u> Anwendung.  Im Jahr 2015 wurde durch die damalige Senatsverwaltung	→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		für Stadtentwicklung und Umwelt das gesamtstädtische Interesse insbesondere basierend auf dem Wohnungsneubaupotenzial erklärt. Die Belange der Wohnungsbauleitstelle werden, beziehend auf die im Rahmen dieser Beteiligung betroffenen Änderungen des Baubauungsplans, <u>nicht</u> berührt.	
24.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat IV S	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
25.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat Z MI 1	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
26.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat I E	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
27a.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat IV B  Schreiben vom 23.06.2017 eingegangen am 23.06.2017	Grundsätzlich gilt anzumerken, dass wir davon ausgehen, dass die Bebauungsplan-Unterlagen die aktuellen Abstimmungsergebnisse der zahlreichen Besprechungen und Verhandlungen zur Gestaltung der Bahnhofsvorplätze, zur Vorbereitung der Planfeststellung für die Straßenbahnanbindung Ostkreuz, zur Baudurchführung der Hauptstraße und zu den Baumaßnahmen der DB AG für den Umbau des Bahnhofes berücksichtigen.  Aufgrund des großen Maßstabes des Bebauungsplanes kann nicht eindeutig und grundstücksscharf nachgeprüft	Die Abgrenzung der Straßenverkehrsflächen berücksichtigt weitgehend die Abstimmungsergebnisse.  Noch nicht berücksichtigt ist allerdings die Aufweitung der Karlshorster Straße für eine Aufstellfläche für linksabbiegende Radfahrer in die Nöldnerstraße, da hierfür zunächst eine Änderung der Planfeststellung der Bahn (Fluchttreppe / -tür) erforderlich ist und der Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die im Widerspruch zur derzeitigen Planfeststellung stehen. Sofern die Planfeststellung zukünftig geändert wird und die benötigte Fläche von Bahnbetriebszwecken frei-

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>werden, ob die Flächenabgrenzungen insbesondere für die öffentlichen Verkehrsflächen alle detaillierten verkehrlichen Anforderungen enthalten. Dies betrifft z.B. einen zusätzlichen Flächenerwerb von DB-Flächen als öffentliches Straßenland für die Herstellung optimaler und attraktiver Radwegeverknüpfungen auf dem südlichen Seitenbereich der Marktstraße / Karlshorster Straße bzw. eine zusätzliche Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der westlichen Karlshorster Straße gegenüber der Nöldnerstraße zur Erweiterung des Seitenbereiches für die Herstellung einer Aufstellfläche für linksabbiegende Radfahrende und die Sicherstellung der Entflüchtung der Bahnanlagen durch eine Fluchttreppe / -tür auf den Gehweg der Karlshorster Straße.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass zur künftigen Widmung der Flächen im Bahnhofsumfeld bereits ein Entwurf mit Flächenzuschnitt mit den zuständigen Beteiligten des Senats, der Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg sowie Lichtenberg, der BVG und der DB AG diskutiert wurde. Der einvernehmliche Beschluss dazu wird in Kürze angestrebt. Dabei ist vorgesehen, dass der südwestliche Vorplatz als Zufahrt für Taxen, Kurzparker und Busse insbesondere des Schienenersatzverkehrs als öffentliches Straßenland mit Bezirksamt Lichtenberg als Straßenbaulastträger gewidmet werden soll. Die entsprechende Darstellung im Bebauungsplan sollte daher auch als öffentliches Straßenland und nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorgenommen werden.</p> <p>Im Detail werden folgen Hinweise und Anmerkungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die verkehrliche Kurzdokumentation (Stand 12. Dezember 2011) stellt nicht den aktuellen Planungsstand dar. Im Vermerk zum Termin am 28. November 2011 im BA Lichtenberg wurde bereits die veränderte Erschließungssituation abgestimmt. Darüber hinaus hat sich im Rah-</li> </ul>	<p>gestellt wird, ist die Darstellung im Bebauungsplan für diese Fläche (nachrichtliche Übernahme als planfestgestellte Bahnanlage) obsolet. Sie kann dann als Straßenverkehrsfläche gewidmet werden.</p> <p>→ <b>Teilweise Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Anregung betrifft <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme genommen werden konnte. Sie bezieht sich offenkundig auf den südöstlichen (nicht südwestlichen) Vorplatz. Die Festsetzung dieses Bahnhofsvorplatzes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wurde mit der für den Ausbau der Hauptstraße zuständigen Planfeststellungsbehörde abgestimmt. Die planfestgestellte Straßenbegrenzungslinie der Hauptstraße soll demnach durch den Bebauungsplan nicht verändert werden. Die Festsetzung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ mit der Zweckbestimmung „Bahnhofsvorplatz“ steht nicht im Widerspruch zu einer Widmung der Fläche als öffentliches Straßenland.</p> <p>→ <b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Äußerung betrifft <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme genommen werden konnte. Die verkehrliche Kurzdokumentation (Stand 12. Dezember 2011) stellt im Kapitel 4 eine modifizierte Variante für die Verkehrserschließung dar, die dem aktuel-</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>men des Planfeststellungsverfahrens für den vier streifigen Ausbau der Hauptstraße ergeben, dass der Knotenpunkt Hauptstraße / Karlshorster Straße für eine Haupterschließung des geplanten Entwicklungsgebiets nicht leistungsfähig ausgestaltet werden kann. D.h. der Anbindungspunkt 3 entfällt für die Erschließung des Gebietes „An der Mole“ und die in Abbildung 1 als Erschließungspunkt 2 deklarierte Anbindung ist als Haupterschließung zu sehen. Der derzeit durchgeführte Ausbau der Hauptstraße berücksichtigt bereits einen entsprechenden Knotenpunktausbau, der auch die Anlage einer (koordinierten) LSA zulässt. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit im klassischen Sinne ist daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht notwendig, darauf ist im Rahmen der Abwägung hinzuweisen.</p> <p>Der Erschließungspunkt 1 entfällt. Hierdurch stellt sich die Frage nach der Erschließung des Mischgebiets MI 4. Die angedeutete Gehwegüberfahrt zur Anbindung der Garagen beantwortet nicht die Frage nach Anlieferung / Entsorgung. Sofern diese auf der Kynaststraße durchgeführt werden soll, sind entsprechende Aussagen zur Abwickelbarkeit des fließenden Verkehrs auf der Kynaststraße notwendig, insbesondere in Bezug auf den Busverkehr. Dies betrifft auch die Zu- / Ausfahrt der Garage.</p> <p>Rückwärtig des Mischgebiets MI4 sind entsprechend Feuerwehruzufahrten vorzusehen und zu kennzeichnen.</p>	<p>len Planungs- und Abstimmungsstand entspricht. → <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Anregung betrifft <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme genommen werden konnte. Die zum Zeitpunkt der Verkehrsuntersuchung noch vorgesehene Planstraße 1 war bereits zur öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung 2016 entfallen.</p> <p>Da der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan aufgestellt wird, steht noch nicht fest, welche Nutzungen im Mischgebiet realisiert werden und wie deren Erschließung im Detail erfolgt. Die in der Planunterlage eingetragene Gehwegüberfahrt an der Kynaststraße stellt die Bestandssituation dar, eine Planung für die zukünftige Anbindung der zulässigen (Tief-) Garagen liegt noch nicht vor. Auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens können daher noch keine vertieften Untersuchungen zur Erschließung des Mischgebietes vorgenommen werden. Der Nachweis, dass die Erschließung gesichert ist – insbesondere im Hinblick auf eventuell notwendige Lieferzonen, für den Fall, dass Nutzungen mit Lieferverkehr beantragt werden – muss auf der Ebene der Baugenehmigung geführt werden. Grundsätzlich kann die Erschließung aber durch</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Die oben genannten Punkte sind in die Begründung aufzunehmen. Die Leistungsfähigkeit kann durch entsprechende Ausgestaltung des Erschließungspunkts 2 gewährleistet werden (vgl. S. 36).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anlage von unterirdischen Stellplätzen (vgl. S. 78, S. 128f.) entspricht nicht den verkehrspolitischen Zielen des Landes Berlin. Insbesondere im Einzugsbereich von größeren Verkehrsknotenpunkten des ÖPNV stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit von Tiefgaragenstellplätzen.</li> </ul> <p>Vor dem Hintergrund der kurz vor dem Abschluss stehenden Studie zu Quartiersgaragen sollte aus den Unterlagen klar hervorgehen, warum unter den hiesigen Randbedingungen eine – vor dem Hintergrund sich verändernder Mobilität ggf. temporäre – Umsetzung einer</p>	<p>Grundstückszufahrten von der Kynaststraße gesichert werden. Die Kynaststraße grenzt an das Mischgebiet an und ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit vollziehbar. Insbesondere wenn eine Grundstückszufahrt im Bereich der ehemaligen Planstraße 1 angelegt wird, unterscheiden sich die Auswirkungen auch nicht von der in der Verkehrsuntersuchung dargestellten Erschließungsvariante.</p> <p>Die Feuerweherschließung ist ebenfalls <u>nicht</u> Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens, sondern muss im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan keine Baukörperfestsetzung enthält, sondern eine flächenmäßige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen, die noch Spielraum hinsichtlich der Gebäudestellung und der Anordnung der Feuerweherschließung lässt.</p> <p>→ <b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p>In der Begründung wird die Einschätzung der Fachbehörde zur Leistungsfähigkeit des Knotens Planstraße 1 / Hauptstraße ergänzt.</p> <p>→ <b>Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Anregung betrifft <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme genommen werden konnte. Im Land Berlin besteht keine Stellplatzpflicht.</p> <p>Vor dem Hintergrund der hervorragenden ÖPNV-Anbindung geht auch der Plangeber davon aus, dass ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Wege der zukünftigen Bewohner und Besucher des Plangebietes den ÖPNV nutzen werden. Dennoch ist für die Vermarktbarkeit der geplanten Wohnungen und Gewerbeeinheiten die Möglichkeit, Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück unterzubringen, von hoher Bedeu-</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Quartiersgarage nicht möglich ist. Ein Nachweis des Stellplatzbedarfs geht aus der angefügten Verkehrsuntersuchung nicht hervor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Schalluntersuchung</u> Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung verwendeten Umrechnungsfaktoren wurden im März 2017 neu veröffentlicht und sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Leitfaden „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ kann im Internet abgerufen werden: <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/datengrundlagen/umrechnungsfaktoren">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/datengrundlagen/umrechnungsfaktoren</a>.</li> </ul> <p>Der Lkw-Anteil für Lkw &gt; 2,8 t zul. GG von 7,5 % auf Plan- und Privatstraßen innerhalb des Bebauungsplan-Gebiets erscheint zu hoch und sollte begründet werden. Üblich sind Werte um die 3 % bis 4 %.</p>	<p>tung. Diese Möglichkeit wird den künftigen Investoren durch die Festsetzung des Bebauungsplans eingeräumt. Quartiersgaragen entsprechen nicht dem städtebaulichen Konzept, das durch den Bebauungsplan umgesetzt werden soll. Wie viele Stellplätze in den Tiefgaragen tatsächlich realisiert werden, obliegt den künftigen Investoren. → <b><u>Keine Berücksichtigung.</u></b></p> <p>Die Lkw-Anteile wurden mit dem Verkehrsgutachter abgestimmt und basieren auf den Ansätzen von Bosserhoff, der für Erschließungsstraßen von einem Lkw-Anteil zwischen 7,4 und 7,6 % ausgeht. Der Hinweis, dass die Lkw-Anteile auf Erschließungsstraßen in Wohngebieten in Berlin üblicherweise deutlich niedriger liegen, wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnungsergebnisse liegen dahingehend also auf der sicheren Seite.</p> <p>Die im März 2017 veröffentlichten neuen Umrechnungsfaktoren sind gemäß Rundschreiben SenSW II C vom 23. Mai 2017 <u>nur</u> bei Bebauungsplänen anzuwenden, die den Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung noch <u>nicht</u> durchlaufen haben. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs <b>XVII-4</b> fand bereits im Februar / März 2016 statt. Die neuen Umrechnungsfaktoren sind daher im vorliegenden Fall <u>nicht</u> mehr anzuwenden.</p> <p>Eine überschlägige Abschätzung des Lärmgutachters hat ergeben, dass sich bei Anwendung der neuen Umrechnungsfaktoren und zugleich Berücksichtigung der realistischeren, niedrigeren Lkw-Anteile für die inneren Erschließungsstraßen die Emissionsanteile aus dem Straßenverkehr im Tagzeitraum geringfügig vermindern und im Nachtzeitraum maximal um gut 1 dB(A) erhöhen würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an vielen Immissionsorten ohnehin der Schienenverkehrslärm pegelbestimmend ist, so dass dort die Änderungen der Emissionsanteile aus dem Straßenverkehr bei der Ermittlung der</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="544 563 1261 775">• <u>Seite 122, 1. Absatz</u> Zur Straßenraumaufteilung in der Planstraße 4 weisen wir darauf hin, dass keine Radverkehrsstreifen beidseitig angeordnet werden sollen. Dies ist für eine 30 km/h geschwindigkeitsreduzierte Straße auch nicht zwingend notwendig. Hier handelt es sich um die Gestaltung von gut erkennbaren Bewegungsräumen für den Radverkehr.</li> <li data-bbox="544 815 1261 1393">• In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf S. 209 unter „20. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ folgendes ausgeführt: <i>„Für die Straßenbahnneubaustrecke zum Ostkreuz liege mittlerweile die Vorplanung vor. Das Baufeld für das Kerngebiet MK 2 sollte daran angepasst werden. (BVG, SenStadtUm VII B)</i> → Die vorgesehene Breite von 25 m für die Planstraße 3 wird durch die Stellungnahme bestätigt. Im Einmündungsbereich der Planstraße 3 in die Marktstraße wird das Kerngebiet MK 2 geringfügig verkleinert, um es an die Vorplanung der Straßenbahn anzupassen. → Keine Planänderung.“ Planstraße 3 ist in dieser Formulierung durch Planstraße 4 zu ersetzen. Zudem ist die Ausführung, dass keine Planänderung vorgenommen wurde, nicht nachvollziehbar, da im vorangestellten Absatz die durchgeführte Planänderung beschrieben wurde. Dieses ist entsprechend anzupassen.</li> </ul>	<p data-bbox="1296 280 2036 493">Gesamtlärmbelastung nur untergeordnet ins Gewicht fallen würden. Insgesamt würden sich somit bei einer Neuberechnung mit den neuen Faktoren nur geringfügige Unterschiede zur vorliegenden Schalluntersuchung aus dem Jahr 2015 ergeben, die keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hätten. Auf eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wird verzichtet. → <b>Keine Berücksichtigung.</b></p> <p data-bbox="1296 560 1995 620">Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis korrigiert. → <b>Berücksichtigung.</b></p> <p data-bbox="1296 810 1995 871">Die Begründung wird entsprechend dem Hinweis korrigiert. → <b>Berücksichtigung.</b></p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
27b.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat IV B  Schreiben vom 05.07.2017 eingegangen am 05.07.2017	Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 23. Juni 2017 hat die VLB erläuternde Ergänzungen erarbeitet. Ich bitte die unten genannten Hinweise zusätzlich informativ im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Die Anmerkungen der VLB werden in die Abwägung eingestellt. → <b>Berücksichtigung.</b>
		In Ergänzung der Anmerkungen auf der Seite 1 unserer Stellungnahme möchte ich sicherstellen, dass wir davon ausgehen, dass innerhalb der festzusetzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche für die Planstraße 4 bis zur Karlshorster Straße die geplanten Straßenbahnanlagen einschließlich der Haltestelle Marktstraße und eines 3,00 m breiten Gehweges zwischen der Haltestelle und Karlshorster Straße sowie eines südlich davon gelegenen 1,60 m breiten Radweges berücksichtigt werden. Die Herstellung der Zuwegung vom / zum Regenrückhaltebecken kann innerhalb der angrenzenden Bahnfläche erfolgen. Leider ist aufgrund des großen Bebauungsplan-Maßstabes eine konkrete Überprüfung der o.g. Hinweise nicht möglich.	Der Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt die Abgrenzung der Straßenverkehrsfläche entsprechend der Entwurfsplanung für die Straßenbahntrasse mit Stand März 2017. Die geplante Haltestelle und der geplante Radweg liegen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche gemäß Bebauungsplan-Entwurf. → <b>Berücksichtigung.</b>
		Anmerkungen der VLB: Gegenüber der Einmündung Karlshorster Straße wurde der Gehweg im Zuge der LZA-Planung in die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wendeplatz) sowie auch in dem Bebauungsplan-Bereich XVII-5a erweitert. Eventuell ist das Anpassen der Straßenbegrenzungslinie angezeigt. Den LZA-Plan mit der eingetragenen Gehwegführung habe ich beigelegt.	Der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie wurde mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt und wird nicht verändert. Der Gehweg ist auch in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wendeplatz“ planungsrechtlich zulässig. → <b>Keine Berücksichtigung.</b>
		In der Stellungnahme vom 23. Juni 2017 wird ausgeführt, dass der Erschließungspunkt 2 im Ausbau der Hauptstraße das Anlegen einer LZA berücksichtigt. Nicht dass dies missverstanden wird und von einer umgehenden Ausführung einer LZA ausgegangen wird. Der Knotenpunkt ist lediglich auf die in Zukunft etwaig aufkommende Notwendigkeit einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		solchen Regelung baulich ausgerichtet.	
		Zur Stellungnahme vom 23. Juni 2017 ist anzumerken, dass bisher keine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Planstraße 4 vorgesehen ist. Es kann letztlich zu so einer Beschränkung kommen, sie ist jedoch nicht zwingend. Gestaltung und Ausmaß des Abschnitts machen dies nicht unbedingt erforderlich, insbesondere nicht, wenn die Straße auf ÖPNV, Liefer- und Taxiverkehr sowie Radfahrende begrenzt wird. Ungeachtet der zukünftigen Ausweisung und dass in Tempo-30-Zonen in der Regel Radverkehrsanlagen entbehrlich wären, sehe ich die bisher anvisierten Schutzstreifen dennoch als denkbar zur Verknüpfung der in beiden Richtungen fortführenden Radverkehrsanlagen. Ich würde Radverkehrsmaßnahmen daher nicht von vornherein ausschließen, wenn ich auch insoweit zustimme, dass keine dringende Notwendigkeit besteht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche. In die Begründung wird aufgenommen, dass Bewegungsräume für den Radverkehr bzw. Radfahrstreifen vorgesehen sind. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>
28.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat II D	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
29.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat I C  Schreiben vom 30.06.2017 eingegangen am 30.06.2017	<u>Luftreinhaltung:</u> Im Bebauungsplanverfahren XVII-4 wurde im August 2016 ein neues Luftschadstoffgutachten erstellt (B-Plan XVII-4 „Ostkreuz“ in Berlin. Luftschadstoffuntersuchung. Auftraggeber: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin. Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Projekt 71287-16-01, August 2016) In der Begründung zum Bebauungsplan XVIII-4 mit Stand 19. April 2017 (Erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit) wird jedoch in weiten Teilen immer noch auf das vorhergehende Luftschadstoffgutachten vom Februar 2012 Bezug genommen, so zum Beispiel auf - Seite 39. Hier werden die Hintergrundbelastungen für	Die Begründung wird korrigiert. → <b>Berücksichtigung.</b>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>das Plangebiet gelistet, die im neuen Luftschadstoffgutachten mit Ausnahme der BaP-Hintergrundbelastung höher sind als im alten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seite 39, zweiter Absatz. Hier wird die Historie der Luftschadstoffgutachten beschrieben, ohne das neue vom August 2016 zu zitieren.</li> <li>- Seite 41. Hier wird die Luftschadstoffbelastung zusammenfassend für den Null- und Planfall 2020 dargestellt, ausgehend vom Luftschadstoffgutachten mit Stand Februar 2012; beispielsweise wird eine Überschreitung des BaP-Beurteilungswertes (1.1 ng/m<sup>3</sup>) an zwei Abschnitten der Haupt- und Marktstraße aufgeführt, die im Luftschadstoffgutachten mit Stand August 2016 nicht mehr auftritt.</li> <li>- Seite 93. Hier werden die Arbeitsschritte zur Auswertung der Fachgutachten gelistet, ohne Bezug auf das Luftschadstoffgutachten vom August 2016 zu nehmen.</li> <li>- Seite 219. Das Luftschadstoffgutachten mit Stand August 2016 fehlt im Quellenverzeichnis.</li> </ul> <p>Erst ab Kapitel III (Planinhalt und Abwägung), 3. (Begründung der Festsetzungen), 3.4 (Immissionsschutz), 3.4.7 (Schutz vor Luftschadstoffen) wird das Luftschadstoffgutachten mit Stand August 2016 betrachtet.</p> <p>Es wird gebeten, die Begründung zum Bebauungsplan mit Stand 19. April 2017 mit dem Luftschadstoffgutachten mit Stand 2016 in allen Teilen abzugleichen.</p>	
		<p>Inhaltlich werden in III.3.4.7 die Empfehlungen des Sachgutachters für Luftqualität ausreichend gewürdigt und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans. → <b>Berücksichtigung.</b></p>
		<p><u>Lärminderungsplanung</u> Es wurde schon in vorhergehenden Stellungnahmen empfohlen, im Sinne des Lärmschutzes eine geschlossene Randbebauung an der Hauptstraße zu realisieren, um eine deutliche Lärmentlastung für die allgemeinen Wohngebiete zu erzielen und auch die Qualität der ruhigeren Seiten zu steigern.</p>	<p>Die Anregung betrifft <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme genommen werden konnte. Die Empfehlung, eine stärker geschlossene Bebauung entlang der Hauptstraße wurde bereits in der Auswertung der vergangenen Verfahrensschritte in die Abwägung eingestellt, ihr soll jedoch nicht gefolgt werden.</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
			Aus der Stellungnahme gehen keine neuen Belange hervor, die eine Überprüfung der Abwägung erfordern würden. → <b>Keine Berücksichtigung.</b>
		Den Belangen der Lärminderungsplanung bezüglich Verkehrslärms wird ansonsten bezüglich der Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet im Wesentlichen entsprochen unter anderem durch die textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.6.	Die Stellungnahme bestätigt die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans. → <b>Berücksichtigung.</b>
30a.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. V  Schreiben vom 26.06.2017 eingegangen am 30.06.2017	Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung V beteiligt und um Stellungnahme gebeten: V F 1, V OI, V PW, V PS A, V PS E.  Von den Beteiligten V PW gab es folgende Einwendungen oder Hinweise: Prüfkomentare SenStadtUm X PW vom 10. März 2016 bleiben weiter gültig.	Die Stellungnahme vom 10. März 2016 wurde in der Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange 2016 ausgewertet und ist berücksichtigt worden. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>
30b.	Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat V C 2  Schreiben vom 16.06.2017 eingegangen am 28.06.2017	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. MK 1 und MI 4. Die Festsetzung der Oberkante der Bebauung baulicher Anlagen ist für den öffentlichen Straßenraum nicht relevant.</li> <li>2. MK 2, Planstraße 4 befindet sich nördlich der Bahnanlagen Ostkreuz und berührt unsere Baumaßnahme nicht.</li> <li>3. Die Lage des Grundstücks Hauptstraße 1F ist mir nicht bekannt und habe ich nicht gefunden. Daher kann ich die Auswirkungen auf das Bauvorhaben nicht beurteilen.</li> </ol>	→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>  Das Grundstück Hauptstraße 1F grenzt südlich an die Hauptstraße an und ist mit einem gewerblich genutzten Gebäude bebaut. Die Planfeststellung zum Ausbau der Hauptstraße berücksichtigt dieses Bestandsgebäude ebenso wie die östlich benachbarten Wohngebäude Hauptstraße 1G und 1I, indem die südliche Straßenbegrenzungslinie an dieser Stelle nach Norden verschwenkt und vom Regelquerschnitt abgewichen wird.

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>4. Änderungen an den Außenbauteilen zur Verbesserung des Schallschutzes sind nicht relevant, soweit die Teile nicht in die Lichtraumprofile der Verkehrsanlagen (Straßen, Gehwege, Radfahrstreifen) hineinragen.</p> <p>5. Für die Baumaßnahme nicht relevant (Luftschadstoffe textliche Änderung).</p> <p>6. Die Umgestaltung der Biotopflächen ist für die Baumaßnahme nicht relevant, soweit die Gestaltung keine bauliche Einrichtungen berührt (Lichtraumprofile, Leitungen).</p> <p>7.</p>	<p>Das Land Berlin hat das Grundstück Hauptstraße 1F zwischenzeitlich erworben. Die Straßenbegrenzungslinie soll deswegen im Bebauungsplan nunmehr begradigt, d.h. gegenüber der planfestgestellten Lage nach Süden verschoben werden. Die Baumaßnahme zum vierstreifigen Ausbau der Hauptstraße kann wie planfestgestellt durchgeführt werden. Langfristig ermöglicht die Festsetzung eine Verbreiterung des südlichen Gehwegs und eine Anpassung des Straßenquerschnitts an den Regelquerschnitt.</p> <p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p> <p>Die geänderten und ergänzten Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs bereiten <u>keine</u> Baumaßnahmen vor, die in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlagen hineinragen.</p> <p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p>
31.	Fischereiamt	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
32.	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A	<u>Keine</u> Stellungnahme.	

**Stellungnahmen der betroffenen Fachämter des Bezirks Lichtenberg**

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
1.	BA Lichtenberg, Abt. Familie, Jugend, Gesundheit und Bürgerdienste, Jugendamt  Schreiben vom 23.06.2017 eingegangen am 23.06.2017	Zu den aufgeführten Änderungen im Bebauungsplan-Verfahren <b>XVII-4</b> „Ostkreuz“ werden die Belange des Jugendamtes <u>nicht</u> berührt. Es ergeht daher von Seiten des Jugendamts eine Fehlmeldung.	→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.
2.	BA Lichtenberg, Abt. Bildung, Kultur, Soziales und Sport, Schul- und Sportamt	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
3.	BA Lichtenberg, Abt. Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
4.	BA Lichtenberg, Abt. Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt  Schreiben vom 16.06.2017 eingegangen am 28.06.2017	Gegen die aufgeführten Änderungen im Bebauungsplan bestehen <u>keine</u> Einwände.  Das Fachgutachten „Neuer Bericht zur Betrachtung der Regenwasserverbringung, Stand November 2016“ konnte ich noch nicht durcharbeiten. Eine Stellungnahme hierzu kann ich Ihnen wegen meines Urlaubs frühestens im Juli geben.  Bezüglich des Uferweges müssen wir feststellen, dass dieser Weg zur gefahrlosen Bewältigung des Fußgänger- und	→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.  Eine weitere Stellungnahme ist <u>nicht</u> eingegangen. → Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.  Die Anregung betrifft <u>nicht</u> die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs, zu denen Stellungnahme ge-

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		Fahrradverkehrs zu schmal ist. Wir halten deshalb eine Verbreiterung des Weges zwischen der Bezirksgrenze und der Promenade „An der Mole“ um 3 m für erforderlich. Wir bitten, eine entsprechende Verbreiterung auch noch im Bebauungsplan zu berücksichtigen.	nommen werden konnte. Die Planung und Herstellung des Uferweges wurde aus dem Radwegeprogramm des Senats unabhängig vom Bebauungsplan bereits durchgeführt, die Breite wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen und im Verfahren für ausreichend befunden. Im Übrigen stehen auch Belange des Artenschutzes gegen eine Aufweitung des Uferwegs, weil die an den Weg angrenzenden Uferflächen als Ausgleichsflächen für den <i>Fitis</i> benötigt werden. Die Festsetzungen werden <u>nicht</u> mehr geändert. → <b>Keine Berücksichtigung.</b>
5.	BA Lichtenberg, Abt. Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt (SGA IV 8)	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
6.	BA Lichtenberg, Abt. Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Umwelt	<u>Keine</u> Stellungnahme.	
7.	BA Lichtenberg, Abt. Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung	Es wird um Änderung der Formulierung beim Hinweis 2 zu den textlichen Festsetzungen gebeten. Da für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (5.6 / 5.7) eine Abstimmung mit den Fachämtern erfolgt, bedarf es nicht des Verweises auf die Pflanzenliste, da die fachliche Verantwortung für die Pflanzenauswahl bei den Fachämtern liegt. Der Hinweis 1 ist dementsprechend zu ändern. Die Pflanzliste gilt demzufolge nur für die textlichen Festsetzungen 5.1 bis 5.5	Dem Hinweis wird gefolgt, der Hinweis 1 wird entsprechend der Anregung geändert. → <b>Berücksichtigung.</b>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	Schreiben vom 10.07.2017 eingegangen am 11.07.2017	Artenschutz: Grundlage der Stellungnahme ist die Kostenschätzung für die geplante FCS-Maßnahme in der Malchower Aue, erstellt durch die Planungsgruppe Cassens + Siewert vom 10. Juli 2017. Aus Sicht des Artenschutzes ist gegen die von Cassens + Siewert erstellte Kostenschätzung für die FCS-Maßnahme Malchower Aue <u>nichts</u> entgegen zu setzen.	Die Kostenschätzung datiert vom Oktober 2016. Die Stellungnahme bestätigt diese. → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>
8.	BA Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung  Schreiben vom 22.06.2017 eingegangen am 26.06.2017	Die Stellungnahme von Verm vom 11. März 2016 wurde <u>nicht</u> berücksichtigt.  <u>Weitere Hinweise zu den Deckblättern:</u> Das Deckblatt zum Blatt 1 ist in Ordnung.  Beim Deckblatt zum Blatt 2 habe ich folgende Hinweise bzw. Fragen: Die südliche Straßenbegrenzung der Planstraße 4 / Hauptstraße hat sich geändert, der westliche Anfangspunkt bleibt aber bestehen, warum erscheint das Maß 22,5 mit dem rechten Winkel nochmal auf dem Deckblatt? Der Masspfeil für das Maß 90,7 ist verrutscht?	Die Stellungnahme vom 02. März 2016 wurde in der Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange 2016 ausgewertet. Die Änderungshinweise des Fachbereichs Vermessung bezüglich der Angaben zur Planunterlage und der Rechtsgrundlagen zur Legende wurden versehentlich nicht übernommen. Dies wird nachgeholt.  Im Übrigen ergab die Auswertung der Stellungnahme, dass die Hinweise <u>keine</u> weiteren Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs erfordern. → <b>Es sind <u>keine neuen</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>  → <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b>  Die vermessungstechnische Prüfung erfolgte durch die ÖbVI. Die Vermessung ist korrekt und muss nicht geändert werden:  Die unveränderten Punkte der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 4 und der Baugrenze in der Nebenzeichnung 1 müssen im Deckblatt neu vermaßt werden, weil die bisherige Vermaßung entlang von geradlinigen Straßenbegrenzungslinien bzw. Baugrenzen verläuft, die mit den Ände-

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>In der Nebenzeichnung 1 wird die Baugrenze nach Süden versetzt, warum wird hier das bereits feststehende Maß für den Punkt D2 nochmal auf dem Deckblatt wiederholt? Dieser Punkt bleibt doch bestehen?</p> <p>Der Beginn der geänderten Baugrenze ist nicht eindeutig erkennbar, die Baugrenze geht über den Beginn der Masskette an der Flurgrenze westlich hinaus.</p> <p>Der Stand der Planunterlage von Dezember 2015 müsste eigentlich ALKIS Berlin und nicht ALK heißen, das wurde von mir in der letzten Stellungnahme falsch angemerkt.</p> <p>Die Koordinaten an den Gitterkreuzen fehlen.</p>	<p>rungen des Deckblattes entfallen. Das Maß „90,7 m“ ist nicht verrutscht, sondern kennzeichnet den Punkt, ab dem die südliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 4 nicht mehr parallel zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie verläuft. Dieser Punkt ist zugleich der Beginn der geänderten Baugrenze in der Nebenzeichnung. Die nördliche Baugrenze in der Nebenzeichnung 1 entspricht der Straßenbegrenzungslinie in der Hauptzeichnung, weswegen sie nicht gesondert vermasst werden muss.</p> <p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p> <p>Die Planunterlage beruht noch auf der ALK und noch nicht auf dem ALKIS.</p> <p>→ <b><u>Keine</u> Berücksichtigung.</b></p> <p>Die Koordinaten werden ergänzt.</p> <p>→ <b>Berücksichtigung.</b></p>
9.	<p>BA Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht</p> <p>Schreiben vom: 16.06.2017 eingegangen am 19.06.2017</p>	<p>Aus meiner Sicht bestehen <u>keine</u> Bedenken gegen die Ausführung des Bebauungsplanes.</p>	<p>→ <b>Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</b></p>
10.	<p>BA Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Untere Denkmal- schutzbehörde</p>	<p><u>Keine</u> Stellungnahme.</p>	



**Stellungnahmen der sonstigen beteiligten Stellen, die keine Träger öffentlicher Belange sind**

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
1.	<p>Deutsche Telekom, Technik Niederlassung Potsdam</p> <p>Schreiben vom: 20.06.2017 eingegangen am 23.06.2017</p>	<p>Gegen die Planung haben wir <u>keine</u> Einwände.</p> <p>Im Bereich der Planstraßen und der Privatstraßen möchten wir Sie bitten, die in Berlin übliche unterirdische Raumverteilung zu berücksichtigen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur (PTI) 31 Berlin-Süd, Ringbahnstraße 130, 12103 Berlin, Email: <i>T-NL-Ost-PTI-31.FSEingangstor@telekom.de</i>, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Koordination der Tiefbaumaßnahmen ist <u>nicht</u> Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
2.	<p>Lan-COM East GmbH</p> <p>Schreiben vom: 23.06.2017 eingegangen am 23.06.2017</p>	<p>Die Lan-COM East GmbH betreibt im angefragten Gebiet folgende Richtfunkstrecke:</p> <p>[Abbildung]</p> <p>Koordinaten der Endpunkte der Richtfunkstrecke (nach WGS 84): Richtfunkverbindung zwischen dem Relais Jessen und dem KKH Wittenberg. Relais Treptower: N 52°29'45,5" E 13° 27'47,4" Antennenhöhe ca. 125 m. Endstelle Kunde: N 52°30'57,8" E 13° 31'10,8" Antennenhöhe ca. 21,5 m.</p> <p>Wir erwarten keine Beeinträchtigung im angefragten Gebiet. Benötigter Abstand zur Richtfunkstrecke: &gt; 10 m.</p> <p>Ein Ausweichen an den Endstandorten ist aufgrund der Montagemöglichkeiten nur begrenzt möglich. Die Richtfunkstrecke kreuzt das Baugrundstück nicht oder in großer Höhe, so ist eine Beeinträchtigung durch den Bau nicht zu</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt, dass durch die geplanten Anlagen <u>keine</u> Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke zu erwarten sind.</p> <p>→ Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde + TöB + Fachamt / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		erwarten.	
		Jedoch ist für die Aufstellung der Baukräne ab 75 m Höhe eine Abstimmung erforderlich, da diese zu Beeinflussungen oder Störungen des Betriebes der Richtfunkstrecke durch den Schwenkbereich führen können.	Die Bauphase ist <u>nicht</u> Gegenstand der Regelungen des Bebauungsplans. Die Abstimmung muss auf der Ebene der Vorhabenplanung durch die jeweiligen Investoren erfolgen. → Es sind <u>keine</u> abwägungsrelevanten Belange betroffen.

#### D. Fazit

Im Ergebnis des Verfahrensschrittes wird der Entwurf des Bebauungsplans **XVII-4** in folgenden Punkten geändert:

- Änderung des Hinweises Nr. 1: Die Anwendung der Pflanzliste wird nur für die Festsetzungen 5.1. bis 5.5 sowie
- Korrektur der Rechtsgrundlagen zur Planzeichenerklärung, des Katastervermerks und Ergänzung der Koordinaten an den Gitterkreuzen.

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die kein erneutes Beteiligungsverfahren erfordern.